

gelten die gleichen Anforderungen wie bei den Eigentumsstraftaten (vgl. § 162 Anm. 2). Der Vorsatz des Täters muß auf die schwere Schädigung des Eigentums gerichtet sein.

6. Ein schwerer Fall nach Ziff. 5 liegt vor, wenn der Täter mehrfach eine vollendete oder versuchte Straftat nach den §§ 126, 127 begangen hat oder bereits wegen einer solchen bestraft ist. Für den Rückfall genügt es, daß der Täter einmal wegen Raubes oder Erpressung bestraft worden ist und erneut eine solche Straftat begeht (OG-Urteil vom 20. 5. 1976/3 OSK 9/76). Ist der Täter wegen Verbrechens vorbestraft, ist § 44 Abs. 2 zu prüfen.

Ergibt sich aus der Gesamtheit der Einzelhandlungen eine schwere Schädigung des Eigentums, so ist neben dem Vorliegen eines schweren Falls nach Ziff. 5 auch Ziff. 4 erfüllt, soweit nicht durch Verjährung einzelner Teilhandlungen die schwere Eigentumsschädigung entfällt.

7. Ein besonders schwerer Fall nach Abs. 2 liegt vor, wenn durch die Tat nach §§ 126, 127 der Tod des Opfers fahrlässig verursacht wird.

8. Sowohl bei schwerem Raub als auch bei schwerer Erpressung ist der Versuch strafbar.

§129 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil zu einem bestimmten Verhalten zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Die Nötigung besteht in der rechtswidrigen Beeinträchtigung der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit durch die Erzwingung eines bestimmten Verhaltens.

2. Begehungsweisen sind die Anwendung von Gewalt und die Drohung mit einem schweren Nachteil (vgl. § 121 Anm. 3, § 122 Anm. 4), um einen anderen Menschen zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Die Gewalt (Schläge, Festhalten usw.) richtet sich in der Regel gegen die Person des Genötigten selbst oder gegen eine ihm nahestehende Person, z. B. Mißhandlung des Kindes, um die Mutter oder den Vater zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Sie kann sich aber auch

gegen Sachen richten, um den Genötigten zu dem gewünschten Verhalten zu zwingen.

3. Das Erzwingen des Verhaltens muß rechtswidrig sein. Die Anwendung von Gewalt oder Drohung ist rechtswidrig, wenn der Handelnde keine rechtlichen Befugnisse dazu hatte. Die Rechtswidrigkeit kann sich auch aus dem angestrebten Zweck ergeben. Die Rechtswidrigkeit kann z. B. in einer Drohung mit der Anzeige einer Straftat bestehen, um den Genötigten zu einem rechtswidrigen Verhalten zu bewegen. Die Handlung ist dagegen nicht rechtswidrig, wenn der Handelnde gesetzlich zu einem solchen Verhalten befugt ist (§17 ff. StGB, §125 StPO). Die recht-